



Hinweise für den Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes im Ausbildungsberuf „Mediengestalter/-in Bild und Ton“ für Prüfende, Auszubildende und Prüfungsteilnehmende

(Verordnung vom 28. Februar 2020)

In der Verordnung über die Berufsausbildung Mediengestalter/-in Bild und Ton heißt es in § 13 und § 14 über die Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes,
2. Wahlqualifikationen,
3. Bild- und Tonproduktion sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes:

Im Prüfungsbereich Realisieren eines Bild- und Tonproduktes hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. auf der Grundlage redaktioneller Vorgaben ein Realisierungskonzept zu entwickeln und daraus Produktionsunterlagen zu erstellen,
2. Arbeitsabläufe gewerkübergreifend zu planen, einen Produktionsstab zusammenzustellen und den Produktionsablauf nach inhaltlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern,
3. ein Bild- und Tonprodukt genre- und formatgerecht unter Berücksichtigung technischer Standards und gestalterischer Aspekte zeitgerecht umzusetzen,
4. Abläufe zu dokumentieren und
5. das Bild- und Tonprodukt mit Medienbegleitdaten bereitzustellen.

Die zu prüfende Person hat als Prüfungsstück ein Bild- und Tonprodukt zu erstellen und den Ablauf mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren. Für das Bild- und Tonprodukt werden vom Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) die redaktionellen Vorgaben ausgestellt. Die Länge des Bild- und Tonproduktes muss zwischen zwei und fünf Minuten liegen.

Für das Bild- und Tonprodukt hat die zu prüfende Person, vor der Erstellung, ein Realisierungskonzept mit Aufwands- und Arbeitsplanung auszuarbeiten. Das Realisierungskonzept ist in Form eines Projektantrages dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen, und zwar spätestens sechs Wochen nachdem er die redaktionelle Vorgabe für das Bild- und Tonprodukt erhalten hat.

Für die Erstellung des Bild- und Tonproduktes und für die Dokumentation hat die zu prüfende Person 24 Stunden Zeit. Das Bild- und Tonprodukt muss spätestens sechs Wochen nach Genehmigung des Projektantrages erstellt worden sein. Der genaue organisatorische und zeitliche Ablauf wird von der Handelskammer Hamburg vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.



1. Allgemeines	3
1.1 Einführung.....	3
1.2 Zeit- und Inhaltsüberblick.....	3
1.3 Gewichtung der Prüfungsteile.....	4
2. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes.....	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.1.1 Anforderungen.....	4
2.1.2 Zeitraum der Produktion	5
2.2 Konzept.....	5
2.2.1 Form des Konzeptes	5
2.2.2 Genehmigung.....	6
2.2.3 Ablehnung	7
2.3 Produktionsdurchführung.....	7
2.3.1 Durchführung.....	7
2.3.2 Abweichungen.....	7
2.4 Dokumentation und Produktion	7
2.4.1 Aufbau und Inhalt der Dokumentation.....	7
2.4.2 Abgabe und Format der Produktion.....	8

1. Allgemeines

1.1 Einführung

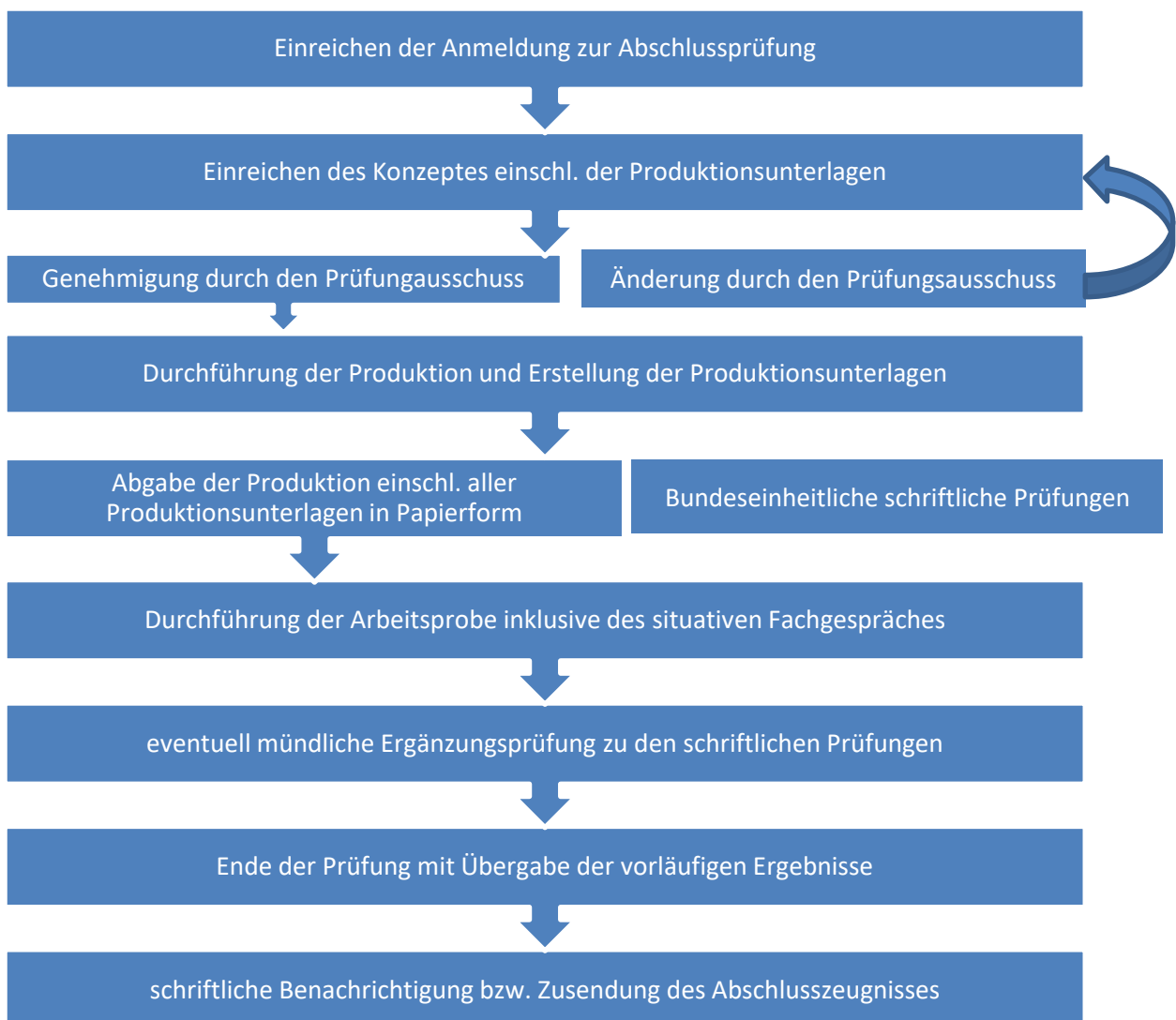
Diese Handreichung bietet allen Beteiligten einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf Abschlussprüfung mit besonderem Augenmerk auf den Prüfungsbereich „Realisieren eines Bild- und Tonproduktes“ im Ausbildungsberuf zum „Mediengestalter/-in Bild und Ton“. Diese regionale Handreichung ergänzt als Handlungshilfe die redaktionellen Vorgaben der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL).

Grundlage für die Durchführung der Prüfung und die folgenden Erörterungen ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum „Mediengestalter/-in Bild und Ton“ vom 28. Februar 2020.

https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/555114

1.2 Zeit- und Inhaltsüberblick

Das folgende Schaubild gibt eine Übersicht zum chronologischen Ablauf der Abschlussprüfung. Verschiebungen sind hier durchaus möglich, insbesondere was den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen angeht. Den aktuellen Terminplan finden sie unter www.hk24.de Dokument-Nr. 11264.



1.3 Gewichtung der Prüfungsteile

Die Prüfung gliedert sich in folgende Bereiche mit dem jeweils angegebenen zeitlichen Rahmen und der entsprechenden Gesamtgewichtung.

Abschlussprüfung			
Prüfungsbereiche			
Praktische Prüfung		Schriftliche Prüfung	
Realisieren eines Bild-Ton-Produktes	Wahlqualifikationen	Bild- und Tonproduktion	Wirtschafts- und Sozialkunde
30 % maximal 24 Stunden	30 % 50 min (inkl. 10 min für das situative Fachgespräch)	30 % 210 Minuten	10 % 60 Minuten

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 19 der Verordnung – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

2. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes

2.1 Allgemeines

2.1.1 Anforderungen

Im Prüfungsbereich „Realisieren eines Bild- und Tonproduktes“ sollen die Prüfungsteilnehmer/innen nachweisen, dass sie auf der Grundlage redaktioneller Vorgaben ein Realisierungskonzept zu entwickeln und daraus Produktionsunterlagen zu erstellen, Arbeitsabläufe gewerkübergreifend zu planen, einen Produktionsstab zusammenzustellen und den Produktionsablauf nach inhaltlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern, ein Bild- und Tonprodukt genre- und formatgerecht unter Berücksichtigung technischer Standards und gestalterischer Aspekte zeitgerecht umzusetzen, Abläufe zu dokumentieren und das Bild- und Tonprodukt mit Medienbegleitdaten und einer kompletten Rechtklärung bereitzustellen.

Auf der Internetseite der PAL werden unter www.ihk-pal.de für Sommerprüfungen zum 15. Februar und für Winterprüfungen zum 15. September **redaktionellen Vorgaben** für Realisierung eines Bild- und Tonproduktes mitgeteilt. Die zu prüfende Person wählt auf Grundlage der redaktionellen Vorgabe ein Thema aus.



Weitere Details zum Konzept (inhaltlich) entnehmen Sie bitte den redaktionellen Vorgaben der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL).

Die redaktionelle Vorgabe soll die Vielfalt der Themenstellungen einschränken – andererseits aber auch Freiräume für unterschiedlichste Umsetzungen lassen. Eine Reduzierung der Realisierung eines Bild- und Tonproduktes z.B. auf lediglich Bildaufnahme oder lediglich Bildbearbeitung, ist laut Ausbildungsordnung nicht vorgesehen.

Dies bedeutet, dass die komplette Produktion des Bild-Ton-Produktes (Bild/Tonaufnahme und Bild/Tonbearbeitung) in höchstens 24 Stunden (inklusive der Dreh-/Aufnahme- und Schnittzeit) erfolgen muss.

Die Prüflinge erarbeiten auf der Grundlage der ausgewählten redaktionellen Vorgabe ein Konzept mit den notwendigen Produktionsunterlagen. Dieses Konzept (inkl. Produktionsunterlagen) wird der zuständigen Stelle mit dem zur Verfügung gestellten Antragsverfahren vorgelegt.

Die Produktion muss in dem von der Handelskammer Hamburg vorgegebenen Zeitfenster durchgeführt werden können. Mit der Erarbeitung der Produktion darf erst nach der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss begonnen werden. Die Herstellung des Bild- und Tonproduktes ist auf einen Radius von 50 Kilometern um den Ausbildungsbetrieb begrenzt.

Für den des gesamten Herstellungsprozesses sind die geltenden Gesetze sowie die aktuellen Verordnungen des Gesetzgebers bzw. Publikationen der DGUV zu berücksichtigen.

Die Produktion muss einmalig sein und darf nicht im Rahmen einer Prüfung bereits zuvor schon einmal bei unserer Handelskammer oder einer anderen IHK eingereicht worden sein. Sollte sich herausstellen, dass ein Plagiat eingereicht wurde, so wird dieses als Täuschungshandlung behandelt.

2.1.2 Zeitraum der Produktion

Die Produktion muss innerhalb eines festgelegten Zeitraumes von circa 6 Wochen nach dem Ende des Antragsverfahrens und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zur Ausführung kommen. Bitte beachten Sie hierbei den aktuellen Terminplan unter www.hk24.de Dokument-Nr. 11264. Die Gesamtdauer der Produktion, mitsamt der Erstellung der Dokumentation und der Produktionsunterlagen darf zusammengenommen einen Zeitraum von 24 Stunden (inklusive der Dreh-/Aufnahme- und Schnittzeit) nicht überschreiten.

2.2 Konzept

2.2.1 Form des Konzeptes

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Realisierung des Bild-Ton-Produkts erfolgt über TIBROS.

Folgende Unterpunkte müssen im Konzeptantrag aufgeführt sein:

- Vorschlag Nr. und Thema
- Genre
- eine Vorgabe auswählen
- Arbeitstitel (AT) für das gewählte Thema
- Genaue Beitragslänge in Minuten und Sekunde, ca. Angaben sind nicht gestattet
- Inhaltliche und dramaturgische Beschreibung je nach Genre (Exposé, Filmische Umsetzung bzw. Drehbuch)
- Zielgruppe(n) und mögliche Distributionsmöglichkeiten und -wege
- Produktionsplan für Produktion und Postproduktion



- Stabliste
- Auflistung aller Tätigkeiten
- Detaillierte Equipmentliste für Produktion und Postproduktion
- Das Konzept muss in deutscher Sprache verfasst und verständlich sein sowie die speziellen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Prüfungsteilnehmenden verdeutlichen.

Bis zum vorgeschriebenen Termin für die Antragstellung (Termine unter www.hk24.de Dokument-Nr. 11264) ist vom Prüfungsteilnehmer das Konzept zur Genehmigung bei der Handelskammer Hamburg vorzulegen.

Das Konzept wird nach der Abgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist über die Genehmigung des Konzeptes. Prüfungsteilnehmende und Auszubildende werden durch die Handelskammer Hamburg über die Genehmigung informiert. Wird das Konzept durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, werden die Prüfungsteilnehmenden umgehend informiert. Die Gründe für die Ablehnung werden dabei mitgeteilt. Das Konzept ist dann entsprechend der Vorgaben des Prüfungsausschusses innerhalb des mitgeteilten Zeitfensters verändert zur Genehmigung einzureichen, ggf. ist ein ganz neues Projekt zu wählen. Eine Ablehnung des eingereichten Konzeptes durch den Prüfungsausschuss fließt in die spätere Bewertung ein. Nach der Überarbeitung wird das Konzept erneut vom Prüfungsausschuss geprüft und bei erfolgreicher Änderung in den wesentlichen Punkten genehmigt.

Nach der Genehmigung des Projektantrages durch den Prüfungsausschuss sind grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich. Alle Angaben in Bezug auf das Genre, die Produktionsorte, die Stabliste und die Materialliste sind verbindlich. Falls die Beiträglänge verändert wird, muss die Änderung ausführlich im Exposé und der filmischen Umsetzung begründet werden.

Sollten nichtkalkulierbare Umstände eine Änderung des genehmigten Konzeptes notwendig erscheinen lassen, sind diese sofort der zuständigen Stelle schriftlich zu kommunizieren und vom Prüfungsausschuss erneut genehmigen zu lassen. Wenn auszuschließende Umstände eine Änderung des Konzeptes erfordern, müssen die Prüflinge mit einem Punktabzug rechnen. Ein Prüfstück, das nicht den Vorgaben des endgültig genehmigten Projektantrages entspricht, wird mit 0 Punkten bewertet.

Die genehmigten Änderungen müssen in der Nachdokumentation ausführlich begründet und belegt aufgeführt werden.

Mit der Durchführung der Produktion darf in jedem Fall erst nach der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und erfolgter Benachrichtigung durch unsere Handelskammer begonnen werden. Die Durchführung muss dabei innerhalb des genehmigten Bearbeitungszeitraums erfolgen.

Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen ein Bearbeitungszeitraum gewählt werden kann, wird von der Handelskammer Hamburg vorgegeben und unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 11264 veröffentlicht.

Mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung erhalten die Teilnehmenden postalisch die Ehrenwörtliche Erklärung. Diese Ehrenwörtliche Erklärung ist ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Bild-Ton-Produkt im Original abzugeben. (siehe 2.4.2)

2.2.2 Genehmigung

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an das Antragsverfahren zeitnah über die Genehmigung der Produktion.

Eine Produktion kann vom Prüfungsausschuss genehmigt, mit Auflagen genehmigt oder abgewiesen werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses teilt die Handelskammer Hamburg den



Prüfungsteilnehmenden mit. Sollte die Durchführung mit einer Auflage versehen werden, sind die Prüfungsteilnehmenden angehalten die Auflagen zu erfüllen.

Nach der Genehmigung kann mit der Durchführung begonnen werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Konzepte können bewirken, dass die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet wird.

2.2.3 Ablehnung

Wird das Konzept durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, werden die Prüfungsteilnehmenden ebenfalls umgehend informiert. Die Gründe für die Ablehnung werden dabei mitgeteilt. Das Konzept ist dann entsprechend den Vorgaben des Prüfungsausschusses innerhalb des mitgeteilten Zeitfensters zu verändern, ggf. ist ein neues Konzept einzureichen.

Nach der Überarbeitung wird das Konzept erneut vom Prüfungsausschuss bewertet und bei erfolgreicher Änderung in den wesentlichen Punkten genehmigt.

2.3 Produktionsdurchführung

2.3.1 Durchführung

Nach der Genehmigung des Konzeptes durch den Prüfungsausschuss können die Prüfungsteilnehmenden mit der Ausführung der Produktion beginnen.

Während der Herstellung der Realisierung eines Bild- und Tonproduktes muss der Prüfungsausschuss zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit haben, die Ausführung der Arbeit zu kontrollieren.

Besondere Hinweise für die Durchführung der Bild- und Tonproduktion:

- a) die zu prüfende Person hat den gesamten Herstellungsprozess eigenständig umzusetzen, gemeinsame Produktionen sind nicht zulässig.
- b) Ein selbständiges Agieren des Prüflings vor der Kamera im eigenen Prüfstück ist nicht zulässig.
- c) Alle gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung der Medienproduktion müssen eingehalten werden.
- d) Die Produktion an Sonn- und Feiertagen ist möglich.
- e) Folgende Tätigkeiten sind vom Prüfling eigenständig umzusetzen: Journalistische Tätigkeiten, Konzeptantrag, Genehmigungsverfahren, Redaktion/Regie, Bildgestaltung, Lichtgestaltung, Verantwortung für die Tonaufnahmen, Schnitt, Effekte auf der Bild- und Tonebene, Colour-Matching, Grafik, Tonmischung, Auspielung, Abnahmestadien, Qualitätskontrolle, Konfektionierung der Datenträger und die Nachdokumentation
- f) Die Bildaufnahme hat mit einer Kamera zu erfolgen. Zwei oder mehr Standardkameras sind nicht zulässig. Im Konzept können jedoch Spezialkameras (Action Cam etc.) mit dramaturgischer Begründung beantragt werden.
- g) Bei einem Einsatz von Drohnen sind die notwendigen Genehmigungen und Versicherungen nachzuweisen.
- h) Beim Einsatz nicht geschäftsfähiger Protagonisten sind die für eine kommerzielle Produktion vorgeschriebenen Genehmigungen und Bescheinigungen einzureichen.
- i) Für alle nicht-öffentlichen Aufnahmeorte ist eine Drehgenehmigung schriftlich zu beantragen und einzureichen.
- j) Bild- und Tonprodukte mit fehlenden Drehgenehmigungen werden vom Prüfungsausschuss mit 0 Punkten bewertet.
- k) Das gesamte Rohmaterial bzw. genutztes Archivmaterial ist auf einem Datenträger zu speichern und auf Verlangen des Prüfungsausschuss vorzulegen.

- l) Genutztes Archivmaterial (Musik, Geräusche, Soundeffekte, Teilgrafiken, Vollgrafiken, Mustervorlagen/Templates und anderer Content ist mit dem Konzeptantrag zu beantragen und in der Nachdokumentation rechtlich nachzuweisen.
- m) Bild- und Tonprodukte, die mit nichtgenehmigtem Archivmaterial bei der Handelskammer eingereicht werden und somit gegen das Urheberrecht verstossen, sind von der Bewertung ausgeschlossen und werden vom Prüfungsausschuss mit 0 Punkten bewertet.

2.3.2 Abweichungen

Die zu prüfende Person hat alle zur Erstellung für die Realisierung eines Bild- und Tonproduktes erforderlichen Tätigkeiten in der Produktion und Postproduktion eigenständig auszuführen.

Ist es aus Krankheitsgründen den Prüfungsteilnehmenden nicht möglich die Produktion wie beantragt durchzuführen, so ist dies der Handelskammer Hamburg unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über eine Verlängerung des Durchführungszeitraums oder über eine notwendige Neubeantragung.

2.4 Dokumentation und Produktion

2.4.1 Aufbau und Inhalt der Dokumentation

Über den Projektablauf der Bild-Ton-Produktion ist eine Nachdokumentation zu erstellen. In der Nachdokumentation sind alle Arbeitspakete chronologisch und zeitlich zu berücksichtigen. In den Medienbegleitdaten, die zusammen mit der fertiggestellten Bild- und Tonproduktes in Papierform einzureichen sind, müssen alle technischen Angaben sowie Metadaten aufgeführt werden, die üblicherweise zur Sendung und Archivierung einer Produktion benötigt werden. Außerdem müssen exakte und vollständige Nachweise von Bild-Archivmaterial, Musiken, Archivgeräuschen/-effekten und historischen Aufnahmen mit allen Angaben, die zu einer Rechteeinholung notwendig wären, enthalten sein.

Hintergrundmusik kann vollständig aus Archivmaterial bestehen, solange die Musik inhaltlich getrennt vom Bild ist und nicht den überwiegenden Teil des Prüfstückes dramaturgisch beherrscht. Die Musik darf nur untermalend im Hintergrund laufen. Es darf nicht ein durchgängiges Musikstück sein, welches nur bebildert wird. Die Verwendung muss im Antrag angemeldet werden.

Mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung erhält jeder Teilnehmer postalisch die Ehrenwörtliche Erklärung. Diese Ehrenwörtliche Erklärung ist ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem realisierten Bild- und Tonproduktes im Original abzugeben.

Die Dokumentation richtet sich an den Prüfungsausschuss. Die Zielgruppe der Dokumentation besteht also aus Fachleuten.

2.4.2 Abgabe und Format der Produktion

Das eindeutig bezeichnete Datenfile muss den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen.

Spezifikationen für HDF01
 Containerformat: MXF OP 1a
 Videocodierformat: XDCAM HD 422

Das Abgabeformat ist wie folgt:

Formate:	HD
Bildgröße	1920 x 1080i/ 25
Bildseitenverhältnis	16:9
Datenrate	50 MBit/s

Die Tonmischung der Bild-Ton-Produktion hat nach EBU R 128 zu erfolgen.

Bei der Bild-Ton-Produktion sind folgende Informationen voranzustellen:

- Eine grafische Einblendung auf Schwarz für 10 Sekunden mit der Prüfungsnummer, Prüfungsjahrgang, Vorname und Nachname des Prüflings
- Der Programmstart des ersten Frames muss mit dem Timecode 10:00:00:00 beginnen.

Das Aufnahmeformat ist frei wählbar.


Nach Fertigstellung der Produktion, ist das Master als ein eigenständiges, unsegmentiertes Datenfile auf einem USB-Stick abzuspeichern. Der Dateiname auf dem Master-USB-Stick muss folgendermaßen benannt werden: Prüfungsnummer_Vorname_Nachname_Sommer_20XX (bzw. Winter20XX).

- Der Master-USB-Stick ist wie unten dargestellt zu beschriften.
- Der Master-USB-Stick ist in einen kleineren wiederverschließbaren Umschlag zu legen.
- Danach legen Sie den kleinen Umschlag zu den schriftlichen Unterlagen (einschl. Ehrenwörtliche Erklärung) in den großen Luftpolsterumschlag, der mit Ihrem Namen und Prüfungsnummer beschriftet ist.
- Alle schriftlichen Unterlagen (in Papierform) und Datenträger müssen in einem **Luftpolsterumschlag** sicher verpackt bei der Handelskammer Hamburg in Raum 106 bei Frau Daniela Büch, Adolphsplatz 1 in 20457 Hamburg abgegeben werden. Kartons und Festplatten werden nicht angenommen.

Eine Abgabe auf dem Postweg ist ausgeschlossen! Der Umschlag kann nur persönlich durch zu prüfende Person oder durch eine beauftragte Person bei der Handelskammer Hamburg abgegeben werden.



Alle Datenträger und die Umschläge müssen wie folgt beschriftet werden:

Name: _____ Vorname: _____
 Prüfungsnummer: _____
USBSticks erworben durch: Prüfungsteilnehmer Firma 

Eine Aushändigung des Masters kann nicht erfolgen, da es sich um einen Prüfungsgegenstand handelt.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 11264 sowie unter https://www.stuttgart.ihk24.de/pal/Gestalterische_Berufe_Konstruktionsberufe

Die Handelskammer Hamburg wünscht allen an der Prüfung Beteiligten viel Erfolg.